
S 7 SB 388/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SB 388/01
Datum	10.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27.06.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.2001 verurteilt, bei dem KlÄxger einen Grad der Behinderung von 40 festzustellen. Im Äxbrigen wird die Klage abgewiesen. Der Beklagte trÄxgt 1/5 der auÄxergerichtlichen Kosten des KlÄxgers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äxber die HÄxhe des Grades der Behinderung (GdB) des KlÄxgers und das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" (erhebliche Gehbehinderung).

Der im Jahre 0000 geborene KlÄxger ist von Beruf Bergmechaniker.

Am 11. April 2001 beantragte der KlÄxger bei dem Beklagten die Feststellung von Behinderungen und eines GdB. Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 27. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2001 bei dem KlÄxger einen GdB von 30 fest. Dabei legte er folgende GesundheitsstÄxrunge

â WirbelsÃulensyndrome, Wirbelgleiten, NervenstÃrungen,
â Bluthochdruck,
â Operation Carpal-tunnelsyndrom beidseits, Mononeuropathie.

Mit der am 16. November 2001 erhobenen Klage begehrt der KlÃger die Feststellung eines hÃheren GdB und die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs "G". Hinsichtlich der zunÃchst ebenfalls begehrten Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "aG", "H", "B" und "RF" hat der KlÃger die Klage am 5. April 2002 zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃger beantragt sinngemÃÃ,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2001 zu verurteilen, bei ihm ab Antragstellung im April 2001 einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 und das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist gestÃ¼tzt auf eine versorgungsÃrztliche Stellungnahme von Dr. S vom 1. Juli 2002 der Auffassung, dass der GdB ab Antragstellung 40 betrage.

Das Gericht hat Dr. X, Arzt fÃ¼r Chirurgie bei dem Sozialmedizinischen Dienst der Bundesknappschaft in D zum SachverstÃndigen bestellt. Dr. X kommt in seinem medizinischen Gutachten vom 12. MÃrz 2002 zu dem Ergebnis, dass bei dem KlÃger ein Bluthochdruck (Einzel-GdB 20) und ein WirbelsÃulensyndrom Ã¼ber zwei WirbelsÃulensegmente (HWS, LWS) mit Wirbelgleiten L5/S1 und wiederholten behandlungspflichtigen SchmerzzustÃnden sowie SchÃdigung der Nervenwurzel L5 links mit neurogener SchÃdigung der Unterschenkelmuskulatur und daraus resultierender Geh- und Stehbehinderung (Einzel-GdB 40) vorlÃgen. Der Gesamt-GdB sei seit April 2001 auf 40 einzuschÃtzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte trotz des Nichterscheins des KlÃgers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10. Dezember 2002 eine Entscheidung treffen. Der KlÃger ist ebenso wie seine ProzessbevollmÃchtigten ordnungsgemÃÃ zum Termin geladen worden und auf die MÃglichkeit einer Entscheidung nach Aktenlage hingewiesen worden. Im Ãbrigen hÃlt es die Kammer nicht fÃ¼r akzeptabel, dass die den KlÃger vertretenden GewerkschaftssekretÃre entschuldigungslos der

mÄ¼ndlichen Verhandlung fernbleiben.

Die Klage ist zulÄ¼ssig und teilweise begrÄ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten erweisen sich soweit als rechtswidrig, als der GdB des KlÄ¼gers seit Antragstellung im April 2001 40 betrÄ¼gt.

Menschen sind behindert, wenn ihre kÄ¼rperliche Funktion, geistige FÄ¼higkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit lÄ¼nger als 6 Monate von dem fÄ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeintrÄ¼chtigt ist (Ä§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â (SGB IX). Die Auswirkungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt ([Ä§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB IX](#)). Zum Zwecke der Gleichbehandlung ist bei der Festlegung des GdB im Regelfall von den Anhaltspunkten fÄ¼r die Ä¼rztliche GutachtertÄ¼tigkeit des Bundesministeriums fÄ¼r Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahre 1996 (Anhaltspunkte 1996) auszugehen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer zu der Ä¼berzeugung gelangt, dass der GdB des KlÄ¼gers 40 betrÄ¼gt. Dabei geht die Kammer mit der versorgungsÄ¼rztlichen Stellungnahme von Dr. S vom 1. Juli 2002 davon aus, dass entgegen der Auffassung des SachverstÄ¼ndigen Dr. X die FunktionseinschrÄ¼nkung der WirbelsÄ¼ule bei degenerativen VerÄ¼nderungen und Wirbelgleiten sowie NervenwurzelschÄ¼digung lediglich einen Einzel-GdB von 30 bedingt. Diese Bewertung trÄ¼gt den Anhaltspunkten 1996, Seite 140, Rechnung, die mittelgradige bis schwere funktionelle Auswirkungen in zwei WirbelsÄ¼ulenabschnitten fordern. Nach den Feststellungen des SachverstÄ¼ndigen kommt es auf Grund des WirbelsÄ¼ulensyndroms mit Wirbelgleiten der LendenwirbelsÄ¼ule zu SchmerzzustÄ¼nden auch bei geringer Belastung. DarÄ¼ber hinaus ist eine NervenschÄ¼digung L5 mit neurogener MuskelschÄ¼digung dokumentiert.

Hinsichtlich der Bewertung des Bluthochdrucks des KlÄ¼gers mit einem Einzel- GdB von 20 folgt die Kammer dem SachverstÄ¼ndigen Dr. X. Die fÄ¼r eine HÄ¼herbewertung einer mittelschweren Form der Hypertonie erforderliche erhebliche LeistungsbeeintrÄ¼chtigung (Anhaltspunkte 1996, Seite 92) ist nicht ersichtlich. Ein Nervenengpasssyndrom beider HÄ¼nde war bei der Begutachtung nicht mehr nachweisbar. Weder fand sich bei der Untersuchung eine Muskelartrophie im Bereich der HÄ¼nde, noch eine EinschrÄ¼nkung der Beweglichkeit, noch wurden von dem KlÄ¼ger Beschwerden in Bezug auf die HÄ¼nde geÄ¼uÄ¼ert. Ein Einzel-GdB-Wert ist von daher nicht zu vergeben.

Bei der Ermittlung des Gesamt-GdB dÄ¼rfen die Teil-GdB-Werte fÄ¼r die Auswirkungen der BeeintrÄ¼chtigungen in den einzelnen Funktionsbereichen nicht einfach addiert werden. Auch andere rein rechnerische Methoden scheiden aus. MaÄ¼geblich sind vielmehr die Auswirkungen der einzelnen BeeintrÄ¼chtigungen in ihrer Gesamtheit unter BerÄ¼cksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen ([Ä§ 69 Abs. 3 Satz 1 SGB IX](#)). Dabei ist zu beachten, inwieweit die Auswirkungen der

einzelnen Behinderungen voneinander unabhängig sind und damit ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens betreffen, ob sich die Behinderungen überschneiden und dass das Ausmaß einer Behinderung vielfach durch hinzutretende Gesundheitsstörungen nicht verstärkt wird. In der Regel ist von der Beeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt und dann im Hinblick auf alle weiteren Beeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderungen größer wird, ob also wegen weiterer Beeinträchtigungen der erste GdB angemessen zu erhöhen ist, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden. Von Ausnahmen abgesehen führen zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden könnte. Auch bei leichten Teilhabebeeinträchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen (vgl. Anhaltspunkte 1996, Nr. 19, Seite 33 ff.).

Bei der Bildung des Gesamt-GdB geht die Kammer von dem Hauptleiden des Klägers, der Funktionseinschränkung der Wirbelsäule bei degenerativen Veränderungen und Wirbelgleiten L5/S1, Nervenwurzelschädigung L5 links mit einem Einzel-GdB von 30 aus. Dieser Wert wird um 10 erhöht, um den unabhängig daneben bestehenden Bluthochdruck angemessen zu berücksichtigen. Eine weitergehende Erhöhung des GdB auf 50 und damit die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft kommt nicht in Betracht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Bluthochdruck nach Auffassung des Sachverständigen Dr. X nicht verschlimmernd bemerkbar mache, da die Belastbarkeit des Klägers auf Grund seines Wirbelsäulensyndroms bereits erheblich eingeschränkt sei und somit eine zusätzliche Einschränkung bzw. zusätzliche Behinderung durch den Hypertonus nicht zum tragen komme. Da die Gesundheitsstörung auf internistischem Gebiet bei dem Kläger somit keine wesentlichen Einschränkungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedingt, kann sie auch keine weitere GdB-Erhöhung rechtfertigen.

Die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" scheitert bereits daran, dass nach [Â§ 145 Abs. 1 SGB IX](#) i.V.m. [Â§ 146 Abs. 1 SGB IX](#) nur schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr den Nachteilsausgleich beanspruchen können. Der Schwerbehindertenstatus mit einem GdB vom 50 wird jedoch vom Kläger gerade nicht erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Bei der Bildung der Kostenquote hat das Gericht einerseits das teilweise Obsiegen des Klägers hinsichtlich der Höhe des GdB und andererseits sein Unterliegen hinsichtlich der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und der ursprünglich beantragten Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen von 5 Nachteilsausgleichen berücksichtigt.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024